

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 24/10 B

L 7 KA 42/04 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 71 KA 186/02 (SG Berlin)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Berlin,
Masurenallee 6 A, 14057 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. August 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r , die Richterin Dr. D ü r i n g
und den Richter E n g e l h a r d
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 20. Januar 2010 wird verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten auch des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5000 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten über die Höhe der vertragsärztlichen Vergütung im Quartal III/2000.
- 2 Die Klägerin ist Ärztin für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Pneumologie in B. und nimmt an der vertragsärztlichen Versorgung seit dem 1.8.1994 teil. Gegen den Honorarbescheid vom 27.2.2001 für das Quartal III/2000 legte sie Widerspruch ein, den die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 14.1.2002 zurückwies. Der im Urteil des BSG vom 9.9.1998 genannte Anlass zur Korrektur der Honorarverteilung, nämlich eine Differenz von mindestens 15 % zwischen dem für einen bestimmten Honorartopf geltenden Punktwert und dem Punktwert für den größten Teil der sonstigen Leistungen, liege eindeutig nicht vor. Die individuellen Mischpunktwerte der Klägerin in Höhe von 4,051 Pfennig im Primärkassenbereich und 5,281 Pfennig im Ersatzkassenbereich unterschritten im streitigen Quartal den durchschnittlichen Punktwert aller budgetierten Fachgruppen von 4,557 Pfennig im Primärkassenbereich und 5,441 Pfennig im Ersatzkassenbereich nicht um mindestens 15 %. Unterschiede in der Fallzahlentwicklung dürfe die Beklagte nur bei einem wesentlichen Unterschied, nämlich einer Veränderung von 10 % im Vergleich zum Ausgangsquartal berücksichtigen. Das Absinken von Punkt- und Fallwert sei für alle Vertragsärzte gleichermaßen nicht zu vermeiden gewesen.
- 3 Das SG hat die Klage mit Urteil vom 18.8.2004 abgewiesen. Auch die Berufung der Klägerin war erfolglos (*Urteil des LSG vom 20.1.2010*). Die die Fachgruppe der Pneumologen betreffenden Honorarbegrenzungsregelungen des Honorarverteilungsmaßstabes genügten den gesetzlichen Vorgaben des § 85 Abs 4 SGB V in Verbindung mit dem Grundsatz der Honorarverteilungsgerechtigkeit. Die Klägerin habe auch keinen Anspruch auf höheres Honorar unter den Gesichtspunkten der Versorgungsgefährdung, eines gravierend dauerhaften Punktwetrückgangs oder einer erheblichen Leistungsausweitung in Folge medizinisch-technischen Fortschritts bei einem Honorartopf, dem nur eine geringe Zahl von Leistungserbringern zugeordnet ist. Greifbare Anhaltspunkte dafür, dass die von der Klägerin angeführten Honorarrückgänge die Funktionsfähigkeit der vertragsärztlichen Versorgung im Bereich der Pneumologie gefährdet haben könnten, bestünden nicht. Es habe sich nicht feststellen lassen, dass eine ökonomisch geführte Praxis mit dem Schwerpunkt auf pneumologische Leistungen im Bereich der Beklagten insolvent geworden wäre. Ob einzelne oder mehrere Pneumologen in bestimmten B. Bezirken ihre Praxen geschlossen hätten und aus welchen Gründen sie dies getan hätten, sei daher ohne Bedeutung. Die Auffassung der Klägerin, es bestehe kein finanzieller Anreiz zur Führung einer lungenärztlichen Praxis mehr, werde schon durch die Anzahl der im Jahr 2000 in B. tätigen Pneumologen, nämlich 55 bis 56 widerlegt. Auch aus der Einkommensstatistik der Beklagten ergebe sich nicht, dass die



wirtschaftliche Situation für Pneumologen problematisch geworden sein könnte. Die durchschnittlichen Honorare der Fachgruppe bewegten sich zwar unterhalb der Honorare für die sonstigen fachärztlichen Internisten, überschritten aber zugleich die durchschnittlichen Honorare aller Fachärzte deutlich. Dies habe zB für das Jahr 2000 zu einem durchschnittlichen Gewinn von 163 943,19 DM in der Fachgruppe der Klägerin geführt, so dass das im Einheitlichen Bewertungsmaßstab vom 1.7.1997 kalkulierte Durchschnittseinkommen von 138 000 DM je Arzt um 20 % übertroffen worden sei.

- 4 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG macht die Klägerin die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie einen Verfahrensmangel nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG geltend.

II

- 5 Die Beschwerde der Klägerin hat keinen Erfolg. Sie genügt nicht den Darlegungsanforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG.
- 6 Für die Geltendmachung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache muss gemäß den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Darlegungsanforderungen in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage bezeichnet (*vgl BVerfGE 91, 93, 107 = SozR 3-5870 § 10 Nr 5 S 31; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 37 f*) und ausgeführt werden, inwiefern diese Rechtsfrage in dem mit der Beschwerde angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich und klärungsbedürftig ist. Bei einer Revisions-Nichtzulassungsbeschwerde ist es Aufgabe des Prozessbevollmächtigten, die einschlägige Rechtsprechung aufzuführen und sich damit zu befassen. Diesen Anforderungen entspricht die Beschwerde nicht. Die Klägerin hält für klärungsbedürftig, wann eine Kassenärztliche Vereinigung (KÄV) tätig werden muss, um Maßnahmen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der vertragsärztlichen Versorgung zu ergreifen. Mit den einschlägigen, vom LSG zitierten Entscheidungen des BSG zu der aufgeworfenen Rechtsfrage (*BSGE 94, 50 = SozR 4-2500 § 72 Nr 2; BSGE 93, 258 = SozR 4-2500 § 85 Nr 12*) setzt sie sich nicht auseinander. Die Zitate einzelner Leitsätze verbunden mit der nicht näher substantiierten Behauptung weiteren Klärungsbedarfs genügen den Darlegungserfordernissen nicht.
- 7 Unzulässig sind auch die von der Klägerin erhobenen Verfahrensrügen iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG. Das betrifft zunächst die Rüge der Klägerin, das LSG habe ihren Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs dadurch verletzt, dass es ihr Vorbringen nicht zur Kenntnis genommen habe, die ärztliche Versorgung auf dem Gebiet der Pneumologie sei in einzelnen B. Bezirken nicht mehr gewährleistet und die KÄV habe dies durch eine immer weitere Absenkung der Honorare der Lungenärzte mutwillig herbeigeführt. Grundsätzlich ist davon auszugehen,



dass ein Gericht das tatsächliche Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis nimmt und bei seiner Entscheidung erwägt, auch wenn sich dies nicht ausdrücklich aus dessen Urteil ergibt. Die gegenteilige Annahme - des Versäumnisses eines Gerichts, eine bestimmte Argumentation der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und sie in Erwägung zu ziehen - bedarf greifbarer Anhaltspunkte, die der Beschwerdeführer aufzuzeigen hat (*vgl. dazu zB BSGE 88, 193, 204 = SozR 3-2500 § 79a Nr 1 S 13; BVerfGE 79, 51, 61 mwN; BVerfGE 86, 133, 145 f mwN; BVerfGE 87, 1, 33; BVerfGE 96, 205, 216 f; BSG, Urteil vom 2.9.2009 - B 6 KA 44/08 R, zur Veröffentlichung in SozR 4-2500 § 103 Nr 6 vorgesehen*). Solche greifbaren Anhaltspunkte für eine gegenteilige Annahme werden in der Beschwerdebegründung nicht aufgezeigt. Es fehlt bereits an einer hinreichend konkreten Darlegung, mit welchem Vorbringen das LSG sich inhaltlich hätte auseinandersetzen sollen. Die bloße Bezugnahme auf Vorbringen im Berufungsverfahren ist insofern nicht ausreichend. Dementsprechend ist auch nicht vorgetragen, welches konkrete Vorbringen ausgehend von der Rechtsauffassung des Gerichts, das sich erkennbar an der von ihm zitierten Rechtsprechung des BSG (*BSGE 93, 258 = SozR 4-2500 § 85 Nr 12, RdNr 21 ff*) orientiert hat, zu einem anderen Urteilsspruch hätte führen können, die Entscheidung mithin iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG auf dem vermeintlichen Verfahrensmangel beruhen könnte. Soweit die Klägerin in diesem Zusammenhang vorträgt, das Berufungsgericht habe seiner Beurteilung unzuverlässige und nicht nachvollziehbare Daten zugrunde gelegt, rügt sie keinen Verfahrensfehler, sondern eine unrichtige Rechtsanwendung des LSG.

- 8 Auch ein Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens ist nicht in zulässiger Weise dargetan. Abgesehen davon, dass eine Befangenheitsrüge gegen den Senatsvorsitzenden aufgrund seiner Unterhaltung mit dem Prozessbevollmächtigten der Beklagten vor dem Termin nicht erhoben worden und die behauptete Zeitverzögerung von 50 Minuten nach dem Akteninhalt nicht nachvollziehbar ist, mangelt es jedenfalls auch insoweit an der Darlegung, dass die Entscheidung auf den behaupteten Mängeln beruhen kann.
- 9 Soweit die Klägerin Ausführungen zur pneumologischen Versorgung in B. macht, wendet sie sich wiederum, auch wenn diese Ausführungen im Wesentlichen Zeiträume nach dem streitigen Quartal betreffen, gegen den Inhalt der Entscheidung. Damit ist ein Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG nicht dargetan.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO.
- 11 Die Entscheidung über den Streitwert folgt derjenigen des Berufungsgerichts und beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 52 Abs 1, 47 Abs 3 GKG.

